

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/10/0014

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/01/0033 B 23, September 2014 RS 2

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision im Sinne des Art.

133 Abs. 4 1. Satz 2. Var. B-VG ("weil ... eine solche

Rechtsprechung fehlt") ist das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer konkreten Rechtsfrage.